

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juli 1953

Auch private Lehrerbildungsanstalten schränken Unterrichtsbetrieb ein36/A.B.
zu 57/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Dr. Z e c h n e r und Genossen haben in der Nationalrats-sitzung am 18. Juni an den Unterrichtsminister die Frage gerichtet, ob er mit Rücksicht auf den Geburtenrückgang bereit sei, auch die privaten Lehrerbildungsstätten zu veranlassen, eine Verringerung ihrer Klassenzahl vorzunehmen.

Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b hat darauf folgende Antwort erteilt:

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen, dass ich zufolge des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatzes der Lehrfreiheit (Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) keine Möglichkeit habe, anordnende Massnahmen zur Verringerung der Klassenzahlen an den privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zu treffen, sofern die im § 4 des Organisationsstatutes für die Lehrerbildungsanstalten vom 31. Juli 1886, Ministerialverordnungsblatt Nr. 50, enthaltenen Vorschriften über die Höchstschülerzahlen in jedem Jahrgange und über das Verbot der Führung von Parallelklassen eingehalten werden. Im übrigen kennt das geltende österreichische Schulrecht keinen Numerus clausus des Bedarfes für bestimmte Studienrichtungen.

Unbeschadet dessen hat das Bundesministerium für Unterricht mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerzahlen an den Volks- und Hauptschulen schon vor einiger Zeit auf die privaten Lehrerinnenbildungsanstalten empfehlend und mit Erfolg dahin eingewirkt, dass von den drei privaten Lehrerinnenbildungsanstalten in Wien in jedem Schuljahr alternierend jeweils nur zwei Anstalten einen ersten Jahrgang eröffnen. Desgleichen werden auch in Oberösterreich, Steiermark und Tirol, in denen je zwei private Lehrerinnen^{bildungs}anstalten bestehen, diese Anstalten derart alternierend geführt, dass jede Anstalt nur jedes zweite Jahr einen I. Jahrgang eröffnet und weiterführt. Darüber hinaus nehmen sämtliche private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, an denen im Schuljahr 1952/53 55 Klassen bestehen, auf den geringen Mehrbedarf der kommenden Jahre

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

8. Juli 1953

dadurch Rücksicht, dass die durchschnittliche Schülerzahl nur 25 gegenüber der zulässigen Höchstgrenze von 40 beträgt.

Was die in der Interpellation angeführte Tatsache betrifft, dass es in Österreich 28 Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten gibt, von welchen 14 staatliche und 14 private Schulen sind, so ist daher hierzu ergänzend und erläuternd festzustellen, dass sich die Zahl der Studierenden nicht etwa paritätisch auf die staatlichen und privaten Anstalten verteilt, sondern dass vielmehr, wie aus der eben erschienenen amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 1952/53 zu entnehmen ist, im heurigen Schuljahr die 14 Bundesanstalten von 2409 und die 14 Privatanstalten von 1440 Schülern und Schülerinnen besucht werden; in Prozenten ausgedrückt besuchen also die Bundesanstalten 62,5 % und die Privatanstalten 37,5 % der Studierenden.

-.-.-.-